

Satzung des Vereins zur Förderung sportpädagogischer Forschung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung sportpädagogischer Forschung e.V.“ - im Folgenden "Verein" genannt.

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Sportpädagogik.

Diese Zielsetzung und der Zweck des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der Kommunikation innerhalb des Gesamtgebiets der wissenschaftlichen Sportpädagogik auf nationaler und internationaler Ebene,
 - die Herausgabe und Förderung von Fachpublikationen,
 - die Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fortbildungsmaßnahmen,
 - die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auf der Grundlage berufsethischer Grundsätze.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - (7) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
 - (8) Zur Verfolgung Ihrer Aufgaben und Ziele kann die Vereinigung Mitglied anderer gemeinnütziger Verbände und Vereinigungen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In den Verein kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wer in der sportpädagogischen Lehre oder Forschung in einer sportwissenschaftlichen Einrichtung tätig ist, sportpädagogische Arbeiten veröffentlicht hat oder einen sportwissenschaftlichen Studienabschluss nachweisen kann.
- (2) Wer die Voraussetzungen gemäß § 3, Abs. 1 nicht erfüllt, kann Fördermitglied des Vereins werden. Fördermitglieder können den Verein und seine gemeinnützige Zielsetzung mittelbar und unmittelbar materiell unterstützen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch ohne die Stimmrechtsausübung nach §§ 9 ff. dieser Satzung. Fördermitglieder können bei Bedarf eine Funktion innerhalb der Vereinsgremien, berufen durch den Vorstand, ausüben.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt und/oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt. Weiterhin, wenn das Mitglied die Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung an die angegebene Mitgliederadresse nicht erfüllt oder bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren entsprechend der gültigen Beitragsordnung.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstands zum Vereinsausschluss kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zu einer abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ausschluss des Mitglieds bedarf einer Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu erbringen. Die Beiträge sind jährlich zu erbringen. Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um Geldzahlungen. Der Geldbeitrag ist zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben auch zur Beschlussfassung:
 - den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
 - die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie deren Änderungen,
 - über Anträge, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, zu beschließen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, in der Regel aber mindestens alle zwei Jahre einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin in Textform, an die zuletzt im Vorstand bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese späteren Anträge - sowie auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Nicht zugelassen sind grundsätzlich Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung (nach § 8 Abs. 1), zur Veränderung des Vereinszwecks/Auflösung (nach §12) und zu Vorstandswahlen (nach § 10 Abs. 1).dieser Satzung.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Der/die Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/-innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/-in bestimmen. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Bei fristgerechter Einladung ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gegeben. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, sofern nicht in der Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 25 % der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder; die entsprechenden Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine 1. Vorsitzende/r,
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r und
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r mit Schatzmeisterfunktion.
- (2) Sie werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die unmittelbare Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist einmal zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (4) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzende mit Schatzmeisterfunktion.

Jedes der Vorstandsmitglieder ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.

§11 Kassenprüfer

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.
- (2) Der/die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Veränderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft e.V., Frankfurt a. M., die dies

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Betätigung im Bereich der Sportpädagogik zu verwenden hat. Im Auflösungsbeschluss sind mindestens zwei Vereinsmitglieder zu einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren zu bestimmen, wenn nicht die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister als Liquidatoren bestellt werden.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.03.2012 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.06.2012 geändert.